

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile (Vorsitzender),  
Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e.V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Raimund Freund,  
Bonn-Center, Bundeskanzlerplatz 2 – 10, 53113 Bonn,

- im nachstehenden Text kurz „BDPK“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Unterstützung

Der BDPK unterstützt die GEMA dadurch,

- (1) daß der BDPK seinen Mitgliedsverbänden sowie den diesen angeschlossenen Einrichtungen empfiehlt, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (2) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (3) daß der BDPK der GEMA jeweils 2 Exemplare seiner Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) kostenlos übersendet,
- (4) daß der BDPK den Einrichtungen empfiehlt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## 2. Vergütung

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, Einrichtungen für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze nach den Tarifen, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind (Normalvergütungssätze), unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % (Normalvergütungssätze abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlaß) einzuräumen. Die Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem unter 2. (1) dieses Vertrages vereinbarten Gesamtvertragsnachlaß von 20 % erklärt sich die GEMA in Würdigung der besonderen sozialen Belange bereit, den Einrichtungen für die Wiedergabe von Musikdarbietungen in Aufenthaltsräumen einen zusätzlichen Nachlaß von 15 % einzuräumen.
- (3) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (4) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages hat jedoch jede Einrichtung das Recht, bestehende Einzelpauschalverträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages ein neuer Einzelpauschalvertrag abgeschlossen wird.

## 3. Abschluß von Einzelpauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluß eines Einzelpauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

## 4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, werden Normalvergütungssätze berechnet. Weitergehende Ansprüche der GEMA bleiben unberührt.

## 5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit einer Einrichtung kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den BDPK benachrichtigen, damit dieser sich mit der Einrichtung in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung des BDPK eine gütliche Einigung nicht erreicht, können die Einrichtung und die GEMA den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

## 6. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z. Z. DM 5,- erhoben.

## 7. GVL und VG Wort

Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg); die Vergütungssätze R, FS und BT um je 26 % für Rechnung GVL und die Vergütungssätze R und FS zusätzlich um je 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort, München).

## 8. Ausschluß der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitgliedsverbände des BDPK oder die Krankenhäuser, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlaß).

## 9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.10.1998 bis 31.12.2000

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## 10. Schlußbestimmungen

- (1) Der Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem BDPK besitzt für die einzelne Einrichtung keine unmittelbare Verbindlichkeit.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (5) Mit Abschluß des Gesamtvertrages erlöschen die zwischen den Landesverbänden des BDPK in Bayern [RV/46 K Nr. 1 (1)], Hessen [RV/46 K Nr. 2 (1)] und Baden-Württemberg [RV/46 K Nr. 3 (1)] und der GEMA jeweils geschlossenen separaten Gesamtverträge.

München, 17.12.1999

GEMA  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

Bonn,

Reinhold Kreile